

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf und der Fraktion
DIE GRÜNEN
– Drucksache 10/583 –**

Kredit des Internationalen Währungsfonds (IWF) an Südafrika

Der Bundesminister der Finanzen – VII A 3 – W 3180 – Safr – 7/83 – hat mit Schreiben vom 24. November 1983 die Kleine Anfrage im Namen der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds hat am 3. November 1982 zwei Kredite an Südafrika über insgesamt 1 Mrd. SZR gebilligt. Dabei handelte es sich um einen Kredit von 636 Mio. SZR im Rahmen der Kompensatorischen Finanzierung zum Ausgleich von Exporterlösschwankungen und einen Bereitschaftskredit in Höhe von 364 Mio. SZR. Die Beschußfassung erfolgte – wie im Exekutivdirektorium des IWF üblich – ohne förmliche Abstimmung; vier Exekutivdirektoren mit zusammen 12,5 v.H. der Stimmen gaben Widerspruch zu Protokoll.

Die Fragen beantworte ich im einzelnen wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Zustimmung zu einem international derart umstrittenen Kreditantrag als Vorgang besonderer Bedeutung im Sinne des Artikels 8 des IWF-Gesetzes zu werten ist?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Nach Artikel 8 des IWF-Gesetzes unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und den Bundesrat „über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich bei der Anwendung des Übereinkommens ergeben“. Hierunter sind Grundsatzbeschlüsse von erheblicher Tragweite für die Geschäftspolitik des IWF zu verstehen, wie insbesondere die Beschlüsse zur Schaffung von Sonderziehungsrechten, die normalerweise für eine Periode von fünf Jahren gefaßt werden. Die laufende Kreditgewährung des IWF gehört nicht zu den Vorgängen im Sinne von Artikel 8.

2. In welcher Weise wurde der Deutsche Bundestag von der Bundesregierung über diesen Vorgang unterrichtet, und falls dies nicht der Fall war, aus welchen Gründen unterblieb die Unterrichtung?

Der Deutsche Bundestag wurde von der Bundesregierung über die Kreditgewährung an Südafrika aus den zu Frage 1 genannten Gründen nicht unterrichtet.

3. Warum hat der bundesdeutsche Exekutivdirektor auf Weisung der Bundesregierung diesem Kredit zugestimmt, obwohl von ihm selbst während der Sitzung des Exekutivrats der dem Programm zugrundeliegende Goldpreis als bedeutend zu niedrig und die projizierten Exporte Südafrikas als zu hoch kritisiert wurden?

Der deutsche Exekutivdirektor hat den genannten Krediten an Südafrika auf Weisung der Bundesregierung zugestimmt, weil die Prüfung der Kreditanträge ergeben hat, daß Südafrika die Voraussetzungen für die Kreditgewährung erfüllte. Die kritischen Bemerkungen des deutschen Exekutivdirektors in der Aussprache bezogen sich auf Teilauspekte, die für die Begründung des Kreditbeschlusses nicht entscheidend waren.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Kritik der anderen Exekutivdirektoren an der Wirtschaftspolitik Südafrikas (insbesondere Zugangs- und Ausbildungsrestriktionen für schwarze Arbeiter, expansive Geld- und Kreditpolitik, gleichbleibende Quote des Haushaltsdefizits am Bruttoinlandsprodukt, Importzusatzabgabe)?

Es entspricht einer Übereinkunft der Mitgliedsländer des IWF, daß die Aussprachen im Exekutivdirektorium des IWF vertraulich behandelt werden. Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, zu Diskussionsbeiträgen anderer Exekutivdirektoren Stellung zu nehmen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen eines Berichts des IWF-Stabs vom 19. Mai 1983, daß die Rassendiskriminierung auf dem südafrikanischen Arbeitsmarkt nicht mit der Realisierung des vollen Wachstumspotentials dieses Landes vereinbar sei?

Der deutsche Exekutivdirektor hat bereits in der Aussprache vom 3. November 1982 darauf hingewiesen, daß Restriktionen auf dem Arbeitsmarkt den optimalen Faktoreinsatz und damit die wirtschaftliche Entwicklung behindern.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die ökonomische Notwendigkeit für den Kredit an Südafrika angesichts des vom IWF-Stab geschätzten Überschusses in der südafrikanischen Leistungsbilanz in Höhe von etwa 1,5 Mrd. US-\$ in 1983?

Der Bereitschaftskredit wurde vor dem Hintergrund eines hohen Leistungsbilanzdefizits gewährt, das 1982 knapp 4 Mrd. Dollar betrug. Daß 1983 bereits wieder ein Überschuß erwartet werden kann, ist nicht zuletzt dem Anpassungsprogramm zuzuschreiben, das der IWF mit Südafrika vereinbart hat.

7. In welchem Umfang hat Südafrika nach Kenntnis der Bundesregierung Ziehungen innerhalb des im November 1982 zugesagten Programms getätigt, und ist eine frühzeitige Rückzahlung, wie vom IWF inzwischen erwünscht, erfolgt?

Südafrika hat im November 1982 die erste Rate des Bereitschaftskredits in Höhe von 159 Mio. SZR gezogen. Aufgrund der verbesserten Zahlungsbilanzentwicklung wurden keine weiteren Ziehungen mehr vorgenommen. Ende August 1983 hat Südafrika 50 Mio. SZR vorzeitig zurückgezahlt.

8. Warum hat Südafrika nach Meinung der Bundesregierung die Ziehungsmöglichkeiten im Rahmen des Beistandsabkommens nicht voll in Anspruch genommen, und wie bewertet die Bundesregierung diese Tatsache?

Die Gründe hierfür wurden bereits in der Antwort auf Frage 7 dargelegt. Die Bundesregierung begrüßt, daß Südafrika angesichts der verbesserten Zahlungsbilanzentwicklung nicht alle Ziehungsmöglichkeiten in Anspruch genommen hat und Teilbeträge vorzeitig zurückgezahlt hat.

9. Welche Auflagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem Kredit verknüpft, und inwieweit hat Südafrika diese bisher erfüllt?

Mit den südafrikanischen Behörden wurden die in vergleichbaren IWF-Programmen verwendeten Erfüllungskriterien vereinbart, nämlich Obergrenzen für die inländische Kreditexpansion und die Nettokreditaufnahme des Staates, Regelungen über den Abbau von Kapital- und Handelsrestriktionen und halbjährliche Überprüfung der Programmfortschritte durch den IWF. Nach Auskunft des IWF sind alle Erfüllungskriterien bisher eingehalten worden.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß Südafrika 100 % seiner Quote im Rahmen der Kompensatorischen Finanzierungsfasilität gezogen hat und damit Mittel in Anspruch nimmt, die in erster Linie den von Rohstoffexporten existentiell abhängigen Entwicklungsländern zugute kommen sollen?

Kredite im Rahmen der Kompensatorischen Finanzierungsfasilität stehen grundsätzlich allen IWF-Mitgliedern zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen (Zahlungsbilanzbedarf, unverschuldeter Exporterlösausfall, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem IWF) erfüllen.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der IWF-Stab im Vorfeld der positiven Kreditentscheidung geheime Verhandlungen mit Südafrika führte ohne Kenntnis des Exekutivrats?

Es entspricht der Geschäftsordnung des IWF, daß Kreditverhandlungen zunächst zwischen dem IWF-Stab und dem kreditsuchenden Land geführt werden und daß erst nach ihrem Abschluß dem Exekutivdirektorium ein entsprechender Beschußvorschlag unterbreitet wird.

12. Welche Konsequenzen würden sich für die Haltung der Bundesregierung gegenüber IWF-Krediten an Südafrika ergeben, wenn der US-amerikanische Kongreß der IWF-Quotenerhöhung nur mit dem Zusatz zustimmen sollte, daß die USA gegen zukünftige Kredite an Südafrika stimmen müssen?

Die Bundesregierung wird ihre Zustimmung oder Ablehnung zu Kreditanträgen weiterhin ausschließlich davon abhängig machen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für eine IWF-Kreditgewährung erfüllt sind.

13. Wird die Bundesregierung zukünftige Kreditanträge Südafrikas im Exekutivrat des IWF ablehnen angesichts der ökonomischen Kritik an Südafrika und der erheblichen Goldreserven des Landes?

Die Bundesregierung würde sich auch bei künftigen Kreditanträgen Südafrikas davon leiten lassen, ob das Land die nach dem IWF-Abkommen erforderlichen Voraussetzungen für eine Kreditgewährung erfüllt und ob insbesondere die vereinbarten wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Überwindung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten beitragen.

14. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung bei zukünftigen Kreditanträgen Südafrikas und anderer Länder den Deutschen Bundestag zu unterrichten?

Die Pflicht zur Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften ergibt sich aus Artikel 8 IWF-Gesetz. Ich verweise hierzu auf die Antwort zu Frage 1.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen einer Studie von Prof. Rossiter (Cornell University) im Auftrag der Forschungsabteilung des US-Kongresses, daß die US-Regierung die IWF-Kreditvergabe an bestimmte Länder (z.B. Nicaragua und Südafrika) aus politischen Gründen blockiere oder fördere (siehe Wall Street Journal vom 18. Mai 1983)?

Die genannte Studie ist der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung der UNO-Vollversammlung, Südafrika aus dem IWF, einer Unterorganisation der UNO, auszuschließen?

Der IWF ist keine Unterorganisation der Vereinten Nationen, sondern eine rechtlich selbständige Sonderorganisation. Resolutionen der Vereinten Nationen sind für den IWF nicht rechtlich bindend. Gemäß Artikel XXVI des IWF-Übereinkommens kann ein Mitglied nur ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nach dem IWF-Übereinkommen nicht nachkommt. Südafrika ist bisher seinen Pflichten nachgekommen.